

## § 2 Art der Pläne

(1) Dem Bauantrag sind folgende Pläne anzuschließen:

- a) Übersichtsplan (Abs. 2) im Maßstab der Katastermappe,
- b) Lageplan (Abs. 3) im Maßstab 1:500,
- c) Grundrisse (Abs. 4) im Maßstab 1:100,
- d) zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderliche Schnitte (Abs. 5) im Maßstab 1:100,
- e) Ansichten (Abs. 6) im Maßstab 1:100.

(2) Der Übersichtsplan muß auf einer Kopie der Katastermappe dargestellt werden; er hat zu enthalten

- a) das Baugrundstück, das Bauvorhaben und den Baubestand im Umkreis von wenigstens 50 m um das Bauvorhaben mit den Grundstücksnummern,
- b) die Nordrichtung und den Maßstab.

(3) Der Lageplan hat zu enthalten

- a) das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke mit den Grundstücksnummern und den Namen der Grundstückseigentümer,
- b) allfällige Grenzen zwischen verschiedenen Widmungen des Flächenwidmungsplanes und, soweit solche festgelegt sind, die Baugrenzen, Baulinien oder Straßenlinien (§ 2 lit. b, d und k des Baugesetzes),
- c) die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken bestehenden Gebäude,
- d) die bestehenden und geplanten öffentlichen Verkehrsflächen mit ihrer Breite und Bezeichnung,
- e) die Verbindung des Baugrundstückes zu öffentlichen Verkehrsflächen,
- f) die Draufsicht auf das Bauvorhaben mit den Dachvorsprüngen und allen ober- und unterirdischen Außenwänden, deren Hauptmaße sowie deren Abstände zu den Grundstücksgrenzen,
- g) die Anordnung und die Abmessungen der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Anordnung und das Flächenausmaß der Kinderspielplätze,
- h) die Anordnung der Grünflächen einschließlich der Bepflanzung,
- i) die Nordrichtung und den Maßstab.

(4) die Grundrisse haben zu enthalten

- a) die Darstellung und die Maße der Wände und der Tragkonstruktionen, der Tür- und Fensteröffnungen, der Stiegen und Rampen, der Rauch- und Abgasfänge sowie sonstiger Schächte, der Feuerstätten und der ortsfesten Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe sowie der Anlagen für die Abwasserbeseitigung,
- b) die Anzahl, Höhe und Breite der Stufen von Stiegen sowie die Gehlinie,
- c) die Zweckwidmung der Räume sowie deren Nutzflächen,
- d) die Anordnung der Stellplätze in Garagen und deren Abmessungen,
- e) den Umriß der nach § 6 des Baugesetzes erforderlichen Abstandsflächen und Abstände mit den Grundstücksgrenzen; der Umriß kann auch in einem eigenen Plan im Maßstab von mindestens 1:200 dargestellt werden,
- f) die Nordrichtung und den Maßstab.